

Statuten

vom 23. Februar 1996

(Revisionsstand 6. März 2009)

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen "Tennis-Club Thalwil" besteht in Thalwil auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) bezweckt der Club die Pflege und die Förderung des Tennissportes.
3. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 2

1. Der Club besteht aus:

A.) Spielberechtigten Mitgliedern

- a) Junioren
- b) Jungmitgliedern
- c) Aktiven
- d) Ehrenmitgliedern

B.) Passiven

2. Das Gesuch um Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser nimmt die Aufnahme vor.
3. Die Mitgliedschaft als Junior endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird, als Jungmitglied am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Spielberechtigung

Art. 3

Spielberechtigte Mitglieder haben das persönliche Recht zur Benützung der Spielplätze und des Clubhauses. Junioren ist das Spielen von Montag bis Donnerstag nach 17.30 Uhr nicht gestattet. Ausnahmegewilligungen erteilt der Vorstand.

Gastrecht

Art. 4

1. Aktivmitglieder sowie Studenten und Lehrlinge haben das Recht, Gäste einzuladen. Für jeden Gast ist eine Gebühr zu entrichten, welche durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Junioren dürfen während den ihnen zustehenden Spielzeiten ebenfalls Gäste einladen, für welche die vom Vorstand festgelegte Gebühr zu bezahlen ist.

Übertritt

Art. 5

1. Spielberechtigte Mitglieder können auf Gesuch hin Passivmitglieder werden. Das entsprechende Gesuch ist dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende einzureichen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Übertrittsgesuche bewilligen, welche vor Saisonbeginn, spätestens aber per 31. März schriftlich eingereicht werden.
2. Passivmitglieder, welche früher bereits spielberechtigt waren und das Eintrittsgeld entrichtet haben, können ohne weitere Formalitäten jeweils auf Saisonbeginn wieder zu den spielberechtigten Mitgliedern wechseln, unter Bezahlung des betreffenden Jahresbeitrages.

Passiv-Mitgliedschaft

Art. 6

Die Passivmitglieder haben freien Zutritt zu den Clubanlagen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen, besitzen jedoch keine Spielberechtigung. In der Generalversammlung haben sie lediglich beratende Stimme, sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben sämtliche Rechte von spielberechtigten Mitgliedern und sind von den ordentlichen Beitragsleistungen befreit.

Austritt und Ausschluss

Art. 8

1. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende einzureichen. Der ordnungsgemässe Austritt wird vom Vorstand sanktioniert, sofern das austretende Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat.
2. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Statuten, Reglemente, Vorstandsbeschlüsse, die Interessen des Clubs oder den sportlichen Anstand vergehen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds werden durch den verfügten Ausschluss jedoch nicht hinfällig.
4. Die Rückzahlung der Pflichtanteilscheine erfolgt erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Club. (Der Club hat das Verrechnungsrecht)
5. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. In einem solchen Falle ist für den definitiven Ausschluss das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beiträge, Eintrittsgelder, Pflichtanteilscheine

Art. 9

1. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Eintrittsgelder, sowie der Pflichtanteilscheine wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen jedoch höchstens:
 - a. CHF 600.00 für Aktivmitglieder
 - b. CHF 400.00 für Studenten/Lehrlinge
 - c. CHF 200.00 für Junioren
 - d. CHF 70.00 für Passivmitglieder
2. Die Eintrittsgelder und die Pflichtanteilscheine sind innert 30 Tagen nach Aufnahme, die Jahresbeiträge spätestens bis 30. April zu bezahlen.
3. Nach dem 30. Juni aufgenommene Mitglieder entrichten die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

Organisation des Clubs

Art. 10

Die Organe des Clubs sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisoren.

Generalversammlung

Art. 11

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderquartal statt. Die Mitglieder sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Der Besuch der Generalversammlung ist für sämtliche stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch, wobei sich im gleichen Haushalt lebende Mitglieder vertreten können. Wer ohne vorgängige Entschuldigung einer Generalversammlung fernbleibt, hat eine Busse von Fr. 20.- zu entrichten.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Wahlen erfolgen nur in geheimer Abstimmung, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Studenten und Lehrlinge.
6. Anträge von Mitgliederseite, welche an der ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen bis Ende Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 2. Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Protokoll;
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgelder und Pflichtanteilscheine;
 6. Festsetzung des maximalen Bestandes der spielberechtigten Mitglieder;
 7. Statutenänderungen;
 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
 9. Beschlussfassung über Investitionen des Clubs über Fr. 10'000.-;
 10. Fusion und Auflösung.

Vorstand

Art. 12

1. Der Vorstand muss sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Spielleiter zusammensetzen.
2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist mit der Leitung des Clubs betraut und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Clubs zugewiesen sind. Er besorgt die Verwaltung, bereitet die von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung.
4. Er stellt über die Benützung der Spielplätze, des Clubhauses und der Clubeinrichtungen Reglemente und verbindliche Weisungen auf und überwacht deren Einhaltung.
5. Die Anstellung des Platzwartes und die Kontrolle dessen Tätigkeit ist ebenfalls Sache des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- entscheiden.
7. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidenten massgebend.

Revisoren

Art. 13

1. Die jährlich von der Generalversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnungsführung zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
2. Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.
3. Im Übrigen richten sich die Pflichten und Befugnisse der Rechnungsrevisoren nach Art. 906ff des Schweiz. Obligationenrechtes.

Finanzielles

Art. 14

1. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.
3. Das Clubvermögen besteht aus Bauten, Anlagen, Spielgeräten, Mobiliar, Bank-, Postcheck und Bar-Guthaben. Das Barvermögen des Clubs ist in mündelsicheren, leicht realisierbaren Werten anzulegen.
4. Zur Bestreitung der laufenden Auslagen und der Bildung von Rückstellungen erhebt der Club Jahresbeiträge und einmalige Eintrittsgebühren.
5. Zur Finanzierung der Anlagen kann der Club Mittel beschaffen durch:
 - a. Aufnahme von Darlehen mit oder ohne hypothekarische Sicherheiten;
 - b. Ausgabe von unverzinslichen Anteilscheinen;
6. Aktive, Studenten und Lehrlinge haben Pflichtanteilscheine entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung zu übernehmen.

Statutenrevision, Liquidation, Fusion

Art. 15

1. Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Statutenrevisionen sind auf den Traktandenlisten anzuzeigen. Beschlüsse betreffend Statutenrevisionen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Auflösung oder Fusion des Clubs entscheidet die Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei einer Auflösung des Clubs kann die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens nach freiem Ermessen beschliessen.
4. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 1996 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 11. Juli 1930 inklusive diverser zwischenzeitlicher Statutenänderungen.

Thalwil, 2. Februar 1996 / 6. März 2009

Tennis-Club Thalwil